

JAHRESBERICHT
2023
des
Kompetenzinitiative e.V.
Saarbrücken

Dr. Friedbert Maier
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Universität, Science Park 2
66123 Saarbrücken

JAHRESBERICHT

zum 31. Dezember 2023

Kompetenzinitiative e.V.

Auf der Ochsenweide 10
66133 Saarbrücken

Finanzamt: Saarbrücken I

Steuer-Nr: 040/140/86795

**Jahresbericht
vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023
Kompetenzinitiative e.V., Saarbrücken**

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	<u>Seite</u>
1. Auftragsannahme	1
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	1
1.2 Auftragsdurchführung	2
2. Vereinsrechtliche und steuerliche Grundlagen	3
2.1 Vereinsrechtliche Verhältnisse	3
2.2 Steuerliche Verhältnisse	3
3. Bescheinigung	4

A N L A G E N

Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2023	<u>Anlage 1</u>
Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023	<u>Anlage 2</u>
Kontennachweis zur Vermögensübersicht	<u>Anlage 3</u>
Kontennachweis zur Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung	<u>Anlage 4</u>

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Der Vorstand des

**Kompetenzinitiative e.V.,
Saarbrücken**

beauftragte uns mit der Erstellung des vorliegenden Jahresberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 aus den von uns geführten Aufzeichnungen und den uns vorgelegten Belegen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir in der Zeit vom 11.06.2024 bis zum 18.06.2024 (mit Unterbrechungen) in unseren Geschäftsräumen durchgeführt.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Wir haben in unserer Praxis Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung einer steuerlichen Gewinnermittlung einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der einschlägigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

Zur Durchführung des Auftrags hatten wir uns die für die vorliegende Auftragsart erforderlichen Kenntnisse über die Branche, den Rechtsrahmen und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens unseres Auftraggebers anzueignen.

Die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Steuerrechts.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Erstellung einer steuerlichen Gewinnermittlung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

Vollständigkeitserklärung

Der Vorstand hat uns die angeforderte berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Aufzeichnungen und Belege sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

2. Vereinsrechtliche und steuerliche Grundlagen

2.1 Vereinsrechtliche Verhältnisse

Firma: Kompetenzinitiative e.V.

Rechtsform: e.V.

Anschrift: Auf der Ochsenweide 10
66133 Saarbrücken

Geschäftsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember

Gegenstand des Unternehmens: Intern., interdisziplinäre & überparteiliche Fachiniti

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter der Nummer VR 5478 eingetragen.

2.2 Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Saarbrücken I

Steuernummer: 040/140/86795

Der Verein unterliegt auf Grund seiner Tätigkeit der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer. Da der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecken verfolgt, gehört er zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

3. Bescheinigung

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung

Wir haben auftragsgemäß die untenstehende steuerliche Gewinnermittlung der Kompetenzinitiative e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Aufzeichnungen sowie die vorgelegten Unterlagen und die erteilten Auskünfte, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben.

Wir haben unseren Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Saarbrücken, den 18.06.2024

Dr. Friedbert Maier
Steuerberatungsgesellschaft mbH



Diplom-Kaufmann
Dr. Friedbert Maier
Steuerberater



ANLAGEN

Kompetenzinitiative e.V., 66133 Saarbrücken

AKTIVA

31.12.2023 31.12.2022
Euro Euro

A. ANLAGEVERMÖGEN

Sachanlagen

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		
Vereinsausstattung	3,00	3,00

B. UMLAUFVERMÖGEN

Kasse, Bank	79.174,49	49.380,87
	—————	—————
	79.177,49	49.383,87
	—————	—————

Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2023**Kompetenzinitiative e.V., 66133 Saarbrücken****PASSIVA**

	31.12.2023 Euro	31.12.2022 Euro
A. VEREINSVERMÖGEN		
Ergebnisvortrag	76.488,35	48.001,53
B. VERBINDLICHKEITEN		
Sonstige Verbindlichkeiten	2.689,14	1.382,34
	<hr/>	<hr/>
	79.177,49	49.383,87
	<hr/>	<hr/>

Kompetenzinitiative e.V., Saarbrücken

	Euro	Geschäftsjahr Euro	%	Vorjahr Euro
A. IDEELLER BEREICH				
I. Nicht steuerbare Einnahmen				
1. Mitgliedsbeiträge	9.253,21			9.519,16
2. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	<u>813,45</u>	10.066,66	35,34	15.328,51
II. Nicht anzusetzende Ausgaben				
1. Abschreibungen	0,00			153,00
2. Personalkosten	56.417,77			57.834,42
3. Reisekosten	1.140,31			2.594,10
4. Übrige Ausgaben	<u>96.536,35</u>	154.094,43	540,93	84.970,58
Gewinn/Verlust ideeller Bereich		<u>144.027,77-</u>	505,59	<u>120.704,43-</u>
B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN				
I. Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)				
Steuerneutrale Einnahmen				
Spenden		170.586,27	598,83	94.020,00
II. Vermögensverwaltung (ertragsteuerneutral)				
Nicht abziehbare Ausgaben		212,19	0,74	136,02
Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten		<u>170.374,08</u>	598,08	<u>93.883,98</u>
C. VERMÖGENSVERWALTUNG				
Ausgaben				
Ausgaben/Werbungskosten				
Sonstige Ausgaben		495,11	1,74	317,38
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung		<u>495,11-</u>	1,74	<u>317,38-</u>
D. SONSTIGE ZWECKBETRIEBE				
Sonstige Zweckbetriebe 2 (Umsatzsteuerfrei)				
1. Einnahmen aus Umsatzerlösen		3.588,42	12,60	0,00
2. Ausgaben für Material				
Ausgaben für bezogene Leistungen	718,20			3.381,50
Übertrag	718,20	29.439,62		30.519,33-

Kompetenzinitiative e.V., Saarbrücken

	Euro	Geschäftsjahr Euro	%	Vorjahr Euro
Übertrag	718,20	29.439,62		30.519,33-
3. Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>129,60</u>	847,80	2,98	81,80
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe 2		<u>2.740,62</u>	9,62	<u>3.463,30-</u>
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe		<u>2.740,62</u>	9,62	<u>3.463,30-</u>

E. SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE

Sonstige Geschäftsbetriebe 1

1. Ausgaben für Personal Löhne und Gehälter	0,00		600,00-
2. Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>105,00</u>	105,00	0,37
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe 1		<u>105,00-</u>	0,37
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe		<u>105,00-</u>	0,37
		_____	_____

F. JAHRESERGEBNIS**28.486,82** 100,00 **30.001,13-**

=====

Ergebnisvorträge aus dem Vorjahr

48.001,53 168,50 78.002,66

G. ERGEBNISVORTRAG**76.488,35** 268,50 **48.001,53**

=====

Ort, Datum

Unterschrift

Kontennachweis zur Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2023

Kompetenzinitiative e.V., 66133 Saarbrücken

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
0320	Vereinsausstattung Büroeinrichtung	3,00	3,00
0950	Kasse, Bank Sparkasse Saarbrücken	79.174,49	49.380,87
		—————	—————
	Summe Aktiva	79.177,49	49.383,87
		—————	—————

Kontennachweis zur Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2023

Kompetenzinitiative e.V., 66133 Saarbrücken

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
	Ergebnisvortrag ERGEBNISVORTRAG		76.488,35	48.001,53
	Sonstige Verbindlichkeiten			
0710	Verr.Kto § 4 (3) EStG nicht ergebnisw.	3,10		0,00
1700	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	286,77		1.264,89
1712	Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt	<u>2.399,27</u>	2.689,14	117,45
			—————	—————
	Summe Passiva		79.177,49	49.383,87
			—————	—————

Kompetenzinitiative e.V. Intern., interdisziplinäre & überparteiliche Fachiniti, Saarbrücken

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
IDEELLER BEREICH				
Mitgliedsbeiträge				
2110	Echte Mitgliedsbeiträge bis 300 Euro	9.253,21		9.519,16
Sonstige nicht steuerbare Einnahmen				
2400	Sonstige Einnahmen ideeller Bereich	0,00		15.328,51
2401	Periodenfremder Ertrag	<u>813,45</u>	813,45	0,00
Abschreibungen				
2500	Abschreibungen auf Sachanlagen		0,00	153,00
Personalkosten				
2551	Löhne und Gehälter	45.805,00		46.200,00
2553	Abgeführte Lohnsteuer	0,00		880,14
2555	Gesetzliche Sozialaufwendungen	11.152,77		10.754,28
2559	Erstattungen AAG	<u>540,00-</u>	56.417,77	0,00
Reisekosten				
2561	Reisekosten Arbeitnehmer	149,70		571,60
2562	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	523,88		2.022,50
2563	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	<u>466,73</u>	1.140,31	0,00
Übrige Ausgaben				
2683	Pauschale Steuern Minijobber	196,10		192,00
2701	Bürobedarf	347,45		3.414,19
2702	Porto, Telefon	97,74		276,46
2704	Sonstige Verwaltungskosten	5.005,25		5.316,42
2705	Internetauftritt	3.301,79		3.091,48
2706	Ausgaben Projekte	27.269,11		30.901,51
2708	Nebenkosten Geldverkehr	202,36		181,49
2709	Kosten Veröffentlichung	4.602,50		8.474,19
2710	Kosten Tagungen	55.086,61		32.634,02
2753	Versicherungen, Beiträge	288,44		125,86
2810	Repräsentationskosten	0,00		32,97
2894	Rechts- und Beratungskosten	0,00		95,65
2900	Sonstige Kosten	<u>139,00</u>	96.536,35	234,34
ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN				
Spenden				
3220	Erhaltene Spenden / Zuwendungen	170.586,27		94.020,00
Nicht abziehbare Ausgaben				
3455	Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten		212,19	136,02
VERMÖGENSVERWALTUNG				
Sonstige Ausgaben				
4968	Bewirtungskosten (abzugsfähig)	495,11		317,38
Übertrag		25.851,20		27.137,83-

Kompetenzinitiative e.V. Intern., interdisziplinäre & überpateiliche Fachiniti, Saarbrücken

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag			25.851,20	27.137,83-
SONSTIGE ZWECKBETRIEBE				
Einnahmen aus Umsatzerlösen				
6500	Umsatzerlöse		3.588,42	0,00
Ausgaben für bezogene Leistungen				
6680	Aufwendungen für bezogene Leistungen		718,20	3.381,50
Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen				
6810	Reisekosten	0,00		81,80
6842	Bürobedarf	<u>129,60</u>	129,60	0,00
SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE				
Löhne und Gehälter				
8220	Zuschüsse Agenturen für Arbeit		0,00	600,00-
Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen				
8320	Sonstige Abgaben		105,00	0,00
JAHRESERGEBNIS				
	JAHRESERGEBNIS		28.486,82	30.001,13-
Ergebnisvorträge aus dem Vorjahr				
3950	Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr		48.001,53	78.002,66
ERGEBNISVORTRAG				
	ERGEBNISVORTRAG		76.488,35	48.001,53
			<u>=====</u>	<u>=====</u>

Dr. Friedbert Maier Steuerberatungsgesellschaft mbH
Universität, Science Park 2, 66123 Saarbrücken

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften
mit Zustimmungserklärung**

Stand: Oktober 2023

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹ zwischen Steuerberatern² und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Anders sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit täglichen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungszentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. Der Auftraggeber stimmt der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000,00 €⁴ (in Worten: eine Million €) begrenzt.⁵ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einerneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abgedeckt. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungen des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjährten 18 Monate ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber fünf Jahre nach der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

¹ Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermandate“ zu beachten. Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

² Der Begriff „Steuerberater“ umfasst im Folgenden jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

³ Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.

⁴ Bitte Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden, und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; andernfalls ist die Ziffer 6 zu streichen. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

⁵ Nach § 55 Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenzierend geregelt ist die Höhe der erforderlichen Soziätsdeckung, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung für natürliche Personen vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 6 zu streichen. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

Lizenziert für das Jahr 2023

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungshelfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmtsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Rechnungsstellung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergewöhnlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Der Auftraggeber ist mit einer Rechnungsstellung des Steuerberaters in Textform einverstanden.
- (3) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (4) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren 18 Monate nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (5) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeholt. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (6) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum leistet.

10. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hieron abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hieron abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurück behalten oder dies im Wege der elektronischen Datenerarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁶

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Der/Die* Unterzeichner (der/die Auftraggeber)

(Name und Anschrift)

handelt/handeln im eigenen Namen / für

(Name und Anschrift)

und ist/sind mit den vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden.

(Datum und Unterschrift/Unterschriften)

⁶ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.

* Hier und im Folgenden jeweils Unzutreffendes streichen und ggf. Zutreffendes ausfüllen.